

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 37/09 B

L 16 KR 99/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 KR 29/07 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2009 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob die steuerrechtliche Berücksichtigung der Auflösung einer Ansparrücklage iS von § 7g Einkommenssteuergesetz (EStG) bei der Bemessung der Beiträge des in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versicherten selbstständigen Klägers zu berücksichtigen ist.
- 2 Der Kläger stand bis zum 31.12.2003 in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis. Im Hinblick auf eine möglicherweise anfallende Investition im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Selbstständigkeit machte der Kläger von der Möglichkeit des § 7g EStG Gebrauch, eine Ansparrücklage in Höhe von 14.800,00 Euro im Jahr 2003 un versteuert zu lassen. Ab 1.1.2004 bezog er Arbeitslosengeld, ab 1.9.2004 bis zum 4.7.2005 war er als Handelsvertreter selbstständig tätig. Die beklagte Krankenkasse erhob zunächst freiwillige Beiträge nach der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage unter Vorbehalt. Nach Vorlage des Einkommenssteuerbescheids für das Jahr 2004, der eine aufgelöste Ansparrücklage in Höhe von 14.800,00 Euro als zu versteuernde Einnahme aus Gewerbebetrieb und einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 16.030,00 Euro auswies, setzte die Beklagte die Beiträge für die Zeit ab 1.9.2004 endgültig nach beitragspflichtigen Einnahmen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze fest. Widerspruch, Klage und Berufung sind erfolglos geblieben.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Nordrhein-Westfalen vom 12.3.2009.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, denn der Kläger hat in seiner Begründung keinen Zulassungsgrund in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 Die inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung ist demgegenüber kein Zulassungsgrund.



- 7 Der Kläger beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Diese lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr, vgl auch Bundesverfassungsgericht <BVerfG> SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Für die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer verfassungsrechtlichen Frage gilt nichts anderes. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 8 Der Kläger wirft als Frage auf, "ob die (rein steuerliche) Auflösung einer Ansparrücklage nach § 7g EStG im Jahre der Auflösung zu einer entsprechenden Erhöhung der Beitragsbemessungsgrundlage bezüglich der Krankenversicherung führt". Es kann dahinstehen, ob er damit überhaupt eine Rechtsfrage oder nicht vielmehr eine Frage zur Anwendung gesetzlicher Vorschriften auf einen Sachverhalt stellt, jedenfalls legt er die Klärungsbedürftigkeit nicht hinreichend dar. Allein die Behauptung, weder das BSG noch die Tatsachengerichte der Sozialgerichtsbarkeit hätten diese Frage entschieden und die Rechtsfrage ergebe sich auch nicht zweifelsfrei aus dem Gesetz, genügt für eine solche Darlegung nicht. Vielmehr hätte unter Berücksichtigung des Inhaltes der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 240 Abs 1 Satz 2, Abs 2 Satz 1 SGB V, § 15 SGB IV und den hier geltenden Satzungsbestimmungen der Beklagten, sowie der Rechtsprechung des BSG (*vgl ua BSGE 79, 133 = SozR 3-2500 § 240 Nr 27; SozR 4-2500 § 240 Nr 6*) ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen klärungsbedürftig sein könnte, ob und wie die zur Ermittlung des Gewinns steuerrechtlich berücksichtigte aufgelöste Ansparrücklage bei der Bemessung der freiwilligen Beiträge zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang hätte sich der Kläger mit der Rechtsprechung des BSG zur Berücksichtigung der steuerrechtlich den Gewinn mindernden Ansparrücklage bei dem für die Krankengeldhöhe maßgeblichen Arbeitseinkommen (*vgl SozR 4-2500 § 47 Nr 10*) sowie möglichen Gründen für eine abweichende Bestimmung des für die Beitragshöhe maßgeblichen Arbeitseinkommens auseinander setzen müssen. Soweit der Kläger auf die Entscheidung des BSG zur Berücksichtigung einer Ansparrücklage als Nebeneinkommen auf das Arbeitslosengeld (*SozR 4-4300 § 141 Nr 2*) verweist, hätte dargelegt werden müssen, warum für die Beitragsbemessung bei freiwillig Versicherten ebenfalls auf den Zeitpunkt der Erarbeitung des der Rücklage zugrunde liegenden Einkommens abzustellen ist, obwohl grundsätzlich die Berücksichtigung nachgewiesener niedrigerer Einnahmen für eine vom Regelbeitrag abweichende Beitragseinstufung nach § 240 Abs 4 SGB V nur zukunftsbezogen und die Berücksichtigung der tatsächlichen Einnahmen damit zeitversetzt - wie auch die Besteuerung nach § 7g EStG -



erfolgt. Für eine mögliche grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf nicht geklärte verfassungsrechtliche Fragen fehlt es an der Auseinandersetzung mit der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung (vgl. BVerfGE 103, 392 = SozR 3-2500 § 240 Nr 39).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzung der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

